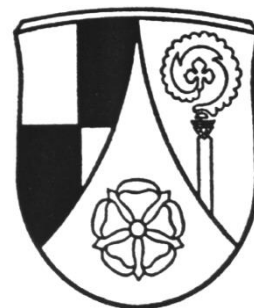


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 3

11. März

2016

INHALT:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2016 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);

Gewässerausbaumaßnahme am Hatzelbach im Zusammenhang mit der Errichtung des Rezatparks am Kornhaus in Spalt

Vorhabensträger: Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung des Neuerlasses der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe sowie deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Nr. 121 – Lf/Sdl
Az. 941 - 102

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2016 nach
Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBl. S.400) hat der Kreistag Roth am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 2 Abs. 2 WkKV erlässt der Landkreis Roth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.180.500 EUR
------------------------	--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.029.800 EUR
--------------------------	--------------------------------------	----------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan 2016 für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	839.000 EUR 1.190.000 EUR
----------------------------	--	------------------------------

und

im Vermögensplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	351.000 EUR 351.000 EUR
------------------	--	----------------------------

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.635.400 EUR festgesetzt.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2016 auf

54.788.678 EUR (=Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

2.1 Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen	
a) der Grundsteuer A	863.879 EUR
b) der Grundsteuer B	12.039.074 EUR
c) der Gewerbesteuer	31.366.690 EUR
d) der Gemeindeeinkommenssteuerbeteiligung	55.065.063 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	3.341.975 EUR
2.2 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahr Anspruch hatten	13.155.619 EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	115.832.300 EUR

- 2.3 Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage 2016 einheitlich auf

47,30 v.H.

der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

- 2.4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

2.4.1 Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2.4.2 Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Landkreis Roth
Roth, den 08.03.2016

Herbert Eckstein
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken in Ansbach hat mit Schreiben vom 02.03.2016, Nr.12-1512-12-2-3, eingegangen am 07.03.2016, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.635.400 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2, 96 und 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 21.03.2016 im Landratsamt Roth, 91154 Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 139 (Finanzverwaltung) öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 08.03.2016
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

44 – myr 6415 Stadt.Sp

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);
Gewässerausbaumaßnahme am Hatzelbach im Zusammenhang mit der Errichtung des Rezatparks am Kornhaus in Spalt
Vorhabensträger: Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt**

Die Stadt Spalt beabsichtigt, in der Kernstadt einen Spielplatz und Treffpunkt für alle Generationen zu errichten. Der Rezatpark soll das Freizeit- und Erholungsangebot im Fränkischen Seenland sowohl für die ortsansässige

Bevölkerung als auch für Gäste erweitern. In diesem Zusammenhang ist neben der Errichtung einer Eislaufmulde, die aus dem Hatzelbach befüllt und in die Fränk. Rezat entleert wird, u.a. geplant, den Hatzelbach an einer Stelle von ca. 5 m Länge zugänglich zu machen. Der Zugang wird durch 3 – 4 Trittsteine gesichert.

Bei der Umgestaltung des Hatzelbachs handelt es sich um einen gem. § 68 WHG wasserrechtlich planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau. Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit machen wir diese Feststellung gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 29.02.2016

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung des Neuerlasses der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe sowie deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 20.01.2016 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Roth hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.02.2016, 20-Mat-0280-8630, die nachstehende Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die nachstehende Verbandssatzung und deren aufsichtliche Genehmigung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 17 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Büchenbach-Götzenreuth.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kammerstein und Büchenbach und die Stadt Abenberg.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt.
- (4) Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der
Gemeinde Kammerstein mit allen Ortsteilen,
der Ortsteile Bechhofen, Ebersbach, Kapsdorf und Kleinabenberg der Stadt Abenberg,
der Ortsteile Gauchsdorf, Götzenreuth, Neumühle und Schopfhof der Gemeinde Büchenbach.
- (2) Der Zweckverband kann darüber hinaus Trinkwasser an weitere Abnehmer (sogenannte Wassergäste) abgeben.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie tragen die vollen Investitionskosten für die Feuerschutzanlagen und halten diese Anlagen auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder gegebenenfalls selbst durchzuführen. Vorgefundene Mängel an den Versorgungsanlagen sind dem Verbandsvorsitzenden sofort zu melden.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsichten. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (1. Bürgermeister) sowie durch die weiteren Verbandsräte vertreten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl seiner Hausanschlüsse in den zu versorgenden Kommunen. Ein Verbandsmitglied entsendet je 60 Hausanschlüsse einen und für einen Rest von mehr als 30 Hausanschlüssen einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird zu Beginn der kommunalen Amtsperiode neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden, sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde sowie im Falle eines Antrages nach Abs. 2 auch das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, der Kassenverwalter, Schriftführer und Wassermeister haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für Dienstkräfte;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung des Verbandsausschusses und evtl. weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bereitstellung von Abwicklern.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit sie eine Höhe von 12.000 Euro überschreiten;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale. Die Höhe der Entschädigung setzt die Versammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Als weitere Mitglieder gehören dem Verbandsausschuss die zwei ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen, an sowie drei weitere Verbandsräte, die aus der Mitte der Versammlung zu bestellen sind. Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter von der Versammlung zu bestellen.
- (3) Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 12.000 Euro bis 50.000 Euro zu vergeben;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Anstellung von Mitarbeitern, die befristet zur Aushilfe gebraucht werden.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 12.000 Euro mit sich bringen.

(8) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Verbandsobliegenheiten der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, nimmt die Vertretung der lebensälteste Verbandsrat im Verbandsausschuss wahr.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt nur Angestellte und Arbeiter, keine Beamte.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes werden durch den Verbandsausschuss eingestellt, eingruppiert und entlassen.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält:
 - die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan;
 - die Angaben über die Umlagefestsetzung;
 - die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für deren Unterhaltung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl und der Investitionsaufwand für die einzelnen Verbandsmitglieder.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 23
Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24
Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Die Jahresrechnung wird nach erfolgter örtlicher Prüfung von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt in gleicher Sitzung über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamtes Roth.
- (5) Der Bericht der überörtlichen Prüfung ist der Verbandsversammlung in vollem Wortlaut bekanntzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth anordnen.

§ 26
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist, wie diese Verbandssatzung, bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die sich auf ihrem Gebiet befindenden Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.
- (3) Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die sich auf seinem Gebiet befindenden Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung wurde von der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe am 20. Januar 2016 beschlossen.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am 21. Januar 2016 in Kraft; frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.01.2000 (Amtsblatt Nr. 3/2000 des Landkreises Roth vom 16.02.2000) außer Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, den 17. Februar 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe

Walter Schnell
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Karamvir Singh

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 599 732

lautend auf den Gläubiger: **Karamvir Singh, Wilhelm-Albrecht-Straße 4, 91126 Schwabach**
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 29.02.2016

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
